

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 16. September 1952

| Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 87 4. — Verwendungsverbot einer porösen Füllmasse in ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Azetylen	855
9. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 87 5. — Außerkraftsetzung (Löschung) der Zulassung 528, betreffend eine Niederdruck-Wasservorlage für Azetylen	855
9. 9. 52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 89 4. — Zentrifugen	855

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 874.

— Verwendungsverbot einer porösen Füllmasse in ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Azetylen —

Vom 9. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Ortsbewegliche Druckgasbehälter für gelöstes Azetylen — im nachfolgenden Azetylenflaschen genannt —, die mit einer porösen Füllmasse, bestehend aus 95% Diatomit und 5% Korkschröck, seit dem Jahre 1923 zugelassen wurden, dürfen nicht mehr mit Azetylen gefüllt werden.

§ 2

Azetylenflaschen gemäß § 1 sind an der Einprägung „Diatomit“ am Flaschenkopf erkennbar.

§ 3

Azetylenflaschen gemäß § 1 müssen der zuständigen Bezirksarbeitsschutzinspektion spätestens zwei Monate nach Verkündung dieser Arbeitsschutzbestimmung unter Angabe der Flaschennummer schriftlich gemeldet werden.

§ 4

(1) Die poröse Füllmasse ist vor Wiederverwendung der Flaschen zu entfernen. Diese Arbeit darf nur in einem Azetylenwerk unter fachkundiger Aufsicht vorgenommen werden.

(2) Die Flaschen können nach der Entfernung der porösen Füllmasse „Diatomit“ wieder als Azetylenflaschen zugelassen werden, wenn

- sich bei der von der zuständigen Arbeitsschutzinspektion mit einem Druck von 60 atü vorzunehmenden Wasserdruckprobe keine Mängel ergeben haben,
- die Flaschen mit einer porösen Füllmasse, die zugelassen ist, neu gefüllt sind.

§ 5

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 875.

— Außerkraftsetzung (Löschung) der Zulassung 528, betreffend eine Niederdruck-Wasservorlage für Azetylen —

Vom 9. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

Niederdruck-Wasservorlagen, die auf Grund der Zulassung Nr. 528 des Material-Prüfungsamtes Berlin-Dahlem seit dem Jahre 1946 hergestellt worden sind, dürfen nicht mehr verwendet werden.

§ 2

Die weitere Herstellung von Wasservorlagen gemäß § 1 ist nicht gestattet.

§ 3

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 894.

— Zentrifugen —

Vom 9. September 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Geltungsbereich

§ 1

Die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung gilt für Zentrifugen, mit Ausnahme von:

- Milchzentrifugen,
- Spinnzentrifugen,
- Zentrifugen mit geschlossenem Gehäuse zum Reinigen von Öl, Benzin und ähnlichen Stoffen,
- konische Zentrifugen mit Filzdecken, die als Filter wirken,